

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivallien-Zugang ..... / 19 ..... Nr. ....

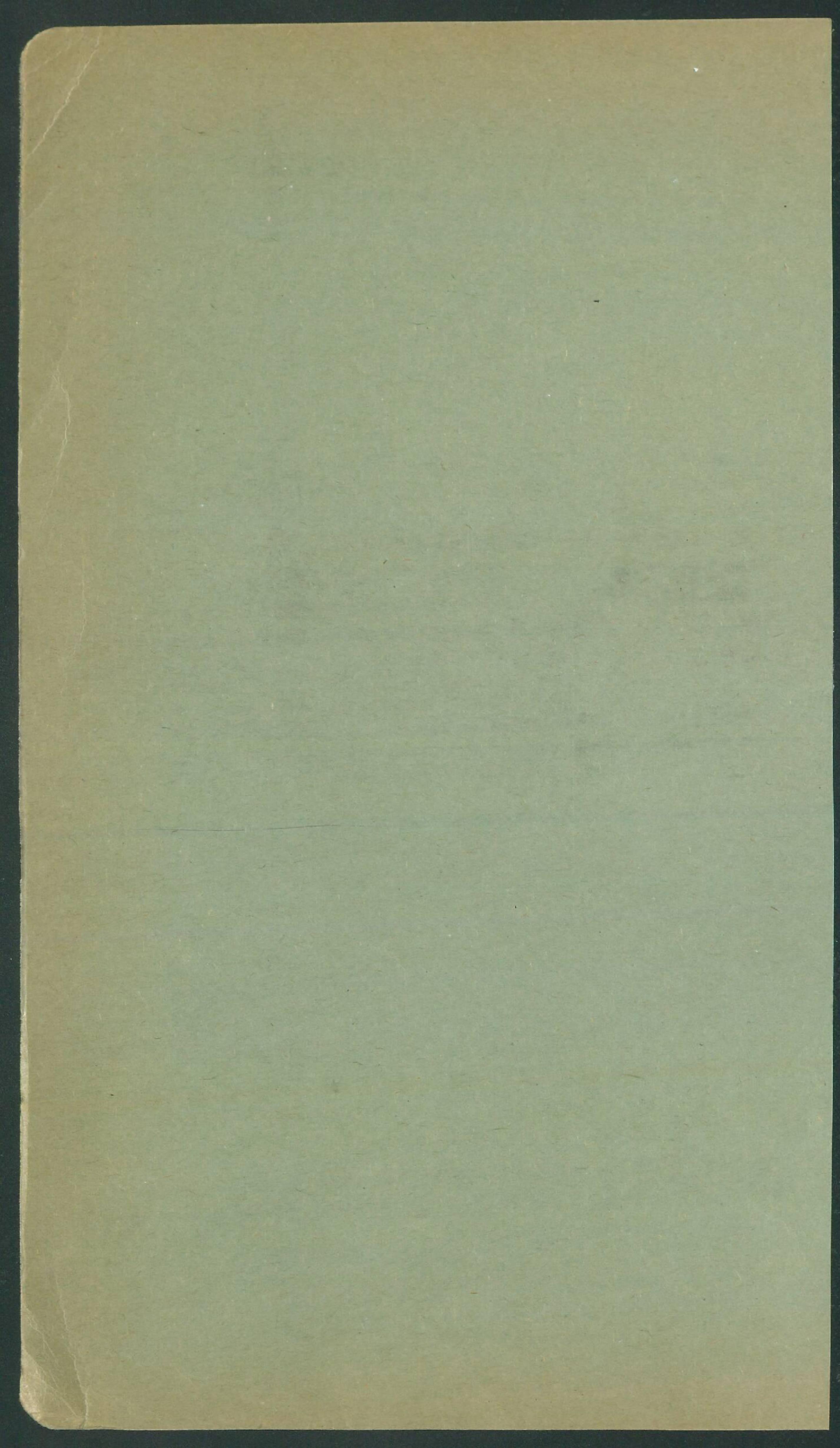
24 20 1397

Theo Lehmann, Mannheim,  
Mittelstr. 12 Tel. 501 20

Karl Haupt, Mannheim,  
Langstr. 9 Tel. 502 02

SOENNECKEN  
BONNA ES DIN A4

~~89~~  
1397



*Copyie*

Herrn Huber

=====

Von Herrn Carl Haupt habe ich das von mir liquidierte Honorar  
in Höhe von

DM 150.--

=====

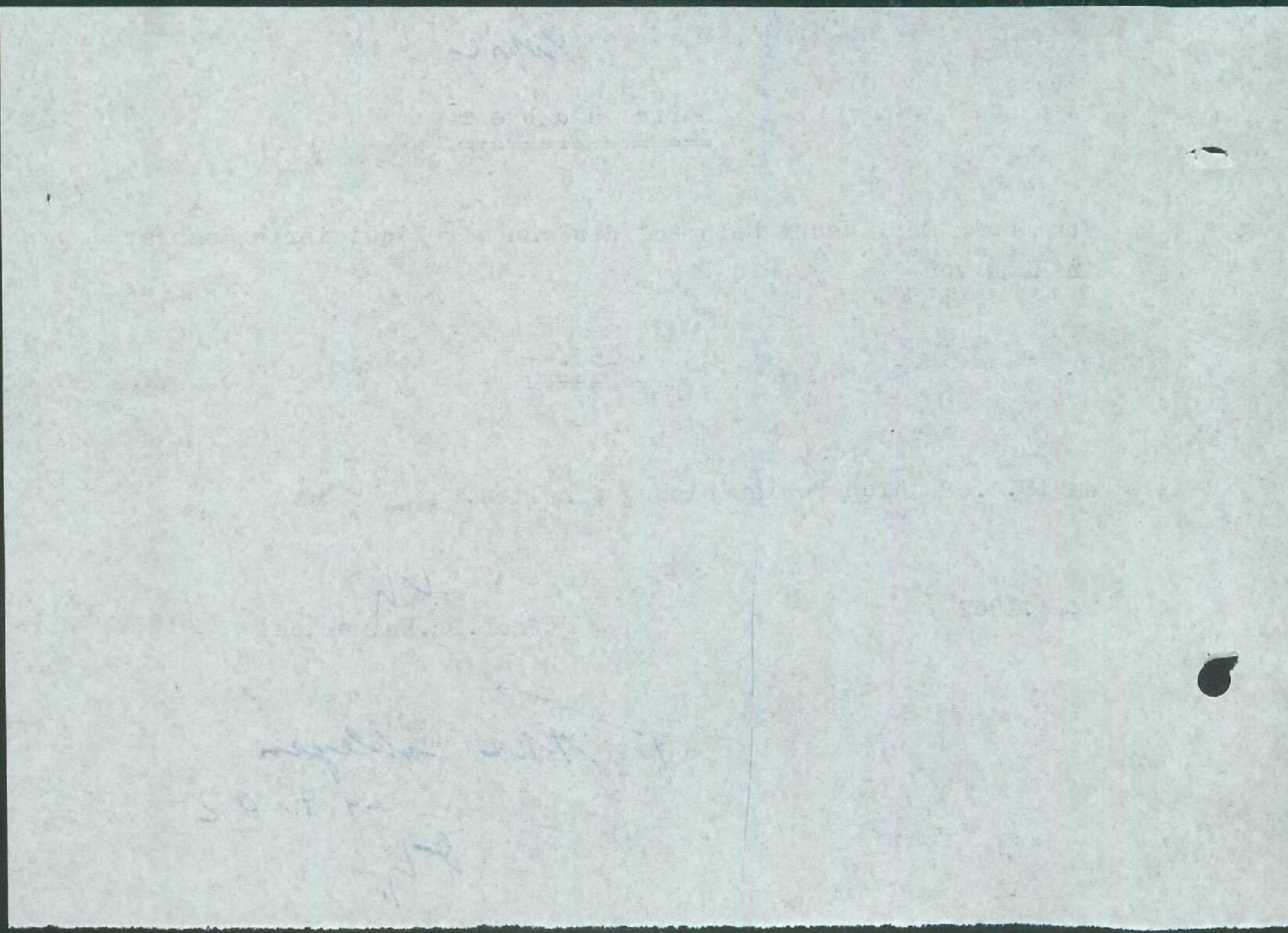
am 18.4.62 durch Postanweisung erhalten.

24.4.1962

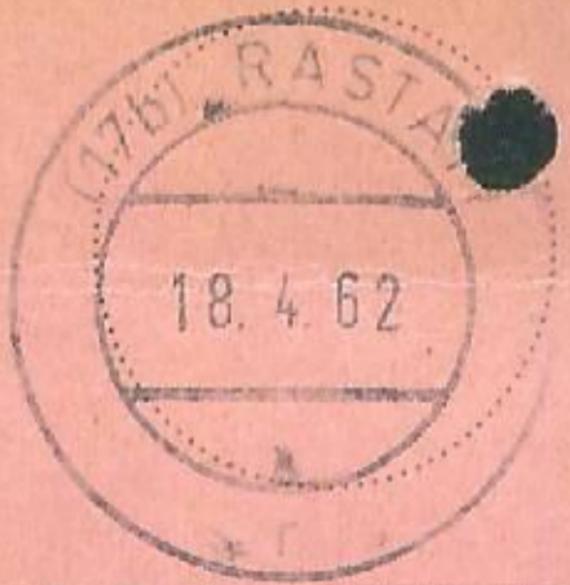
*lh*  
(Prof. Dr. Heimerich)

*thes ablegen*  
24.4.62

*lh.*



Dieser Abschnitt wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt



150 DM - Pf

Eingezahlt am 16.4.62  
Absender (Name, Wohnort, Straße,  
Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk; bei  
Untermietern auch Name des Vermieters):

Adel Haupt  
Neumühle  
Langstr. 9

betrifft

(Rechnung, Kassenzeichen,  
Buchungsnummer)

Für Mitteilungen an den Empfänger

den 9. 4. 1962

Herrn  
Karl Haupt

Mannheim  
Langstraße 9

Sehr geehrter Herr Haupt!

Ich nehme Bezug auf meine Briefe an Sie vom 2. und 22.2.1962 und  
bitte Sie, endlich das mir für meine Bemühungen zustehende Honorar  
von DM 150.-- auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank,  
Filiale in Mannheim zu überweisen oder mir den Betrag durch Post-  
anweisung zugehen zu lassen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!



*Copyie*

Herrn Huber

=====

Von Herrn Theo Lehmann habe ich den von mir angeforderten Ge-  
bührenbetrag von

DM 150.--

=====

am 9. März durch Postanweisung erhalten.

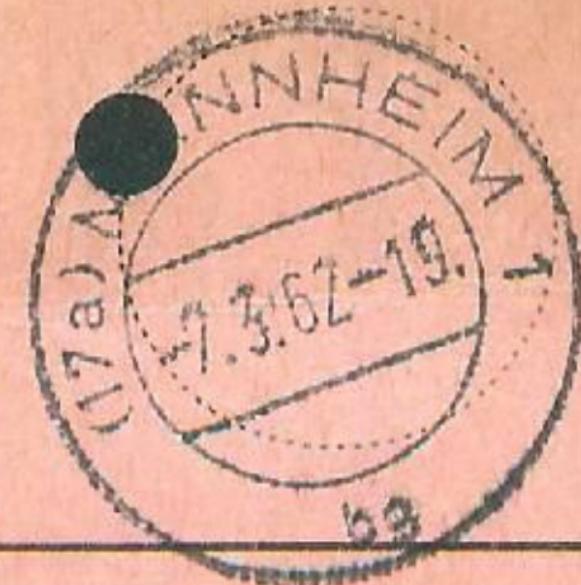
*LH*

10.3.1962

(Prof.Dr.Heimerich)

RECORDED BY TELETYPE

1968-01-10 10:00:00



— Dieser Abschnitt wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt —

150.— DM / Pf

Eingezahlt am 7. III. 62

Absender (Name, Wohnort, Straße,  
Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk; bei  
Untermieter auch Name des Vermieters):

Theo u. Tora

Lekuccaces

Kraustelles

Krauelallee

Mittelstr. 12

betrifft

(Rechnung, Kassenzelchen,  
Buchungsnummer)

Für Mitteilungen an den Empfänger

---

den 22. 2. 1962

Herrn  
Karl Haupt

Mannheim  
Langstraße 9

Sehr geehrter Herr Haupt!

Die Erledigung meines Briefes an Sie vom 2. Februar 1962 bringe  
ich in gefällige Erinnerung.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

APPENDIX

J. G. J. L.

1944-1945

TESTED TO THE TEST

STANDARD OF QUALITY

OF FIBERS AND DYE

TESTS

den 22. 2. 1962

Herrn und Frau  
Theo Lehmann

Mannheim  
Mittelstraße 12

Sehr geehrter Herr Lehmann, sehr geehrte Frau Lehmann!

Die Erledigung meines Briefes an Sie vom 2. Februar 1962 bringe  
ich in gefällige Erinnerung.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!



den 2. 2. 1962

Herrn  
Karl Haupt

Mannheim  
Langstraße 9

Sehr geehrter Herr Haupt !

Nachdem nun die Dinge hinsichtlich der Maimesse geregelt sind, dürfte es zweckmäßig sein, daß wir uns demnächst wegen der Vorbereitung künftiger Messen nochmals unterhalten. Ich bitte deshalb um Ihren Besuch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung.

Für meine bisherigen Bemühungen erlaube ich mir DM 150.-- zu liquidieren, die ich auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank, Filiale in Mannheim, zu überweisen bitte.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

2001-8-5 700

to teach him to mind the 2

signatured yellow and brownish film

den 2. 2. 1962

Herrn und Frau  
Theo Lehmann

Mannheim  
Mittelstraße 12

Sehr geehrter Herr Lehmann, sehr geehrte Frau Lehmann !

Nachdem nun die Dinge hinsichtlich der Mäimesse geregelt sind, dürfte es zweckmäßig sein, daß wir uns demnächst wegen der Vorbereitung künftiger Messen nochmals unterhalten. Ich bitte deshalb um Ihren Besuch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung.

Für meine bisherigen Bemühungen erlaube ich mir DM 150.-- zu liquidieren, die ich auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank, Filiale in Mannheim, zu überweisen bitte.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

SCDF 12-4-1990

И.С.С. Ольга Григор

#### SEGUINTE ELETTO

Abschrift

den 15. 1. 1962

An das

Polizeipräsidium  
Mannheim  
z. Händen von Herrn  
Oberrechtsrat Demke

Dr. H./Me.

17.1.62

Mannheim  
L 6, 1

Telef. und Fr.  
Lehmann

Polizeipräsidium hat

jetzt die 15 m - Länge  
abgegeben.

Sehr geehrter Herr Oberrechtsrat! Frau Maria Haupt  
Kommittéewandlung ist aus

Wie Sie wissen, vertrete ich Frau Maria Lehmann und Herrn Karl Haupt, die sich um einen Platz für ein Verlosungsgeschäft auf dem Meßplatz am Theodor-Kutzer-Ufer bewerben. Ich nehme dabei Bezug auf die Unterredung, welche mein Mitarbeiter, Herr Schürer, vor kurzem in dieser Angelegenheit mit Ihnen hatte.

Herr Haupt, der neben einem 20 m langen Verlosungsgeschäft noch einen alten Stand von 12 m Länge besitzt, will sich mit einem Platz für diesen letzteren Stand abfinden und ist bereit, darüber einen entsprechenden Vertrag mit dem Polizeipräsidium abzuschließen.

Dagegen befindet sich Frau Lehmann in erheblichen Schwierigkeiten, da sie ihren alten 12 m - Stand schon seit längerer Zeit abgestoßen hat und nun nur noch über einen 18 m - Stand verfügt. Sie kann aber diesen 18 m - Stand um 3 m verkürzen, so daß dann der Stand nur 15 m einnimmt. Ich bitte Sie, Frau Lehmann entgegenzukommen und diesen 15 m - Stand für die nächste Messe im Mai 1962 zuzulassen, da Frau Lehmann sonst von jeder Beteiligung ausgeschlossen wäre.

Es dürfte der Stadtverwaltung doch daran liegen, in erster Linie ortsansässige Unternehmen zu berücksichtigen, die schon bisher auf den Mannheimer Messen vertreten waren.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß Frau Lehmann bereit wäre, den in ihrem Besitz befindlichen Verlosungsstand noch weiter zu

Lehmann  
Merkel  
Hauke

SÖDRA - VIL DED

Detta är en handskriven rapport från en förtöjt lastbil som kört från Göteborg till Söderhamn och sedan tillbaka till Göteborg. Rapporten beskriver den totala bensinbehovet för resan, samt de olika stationer där bensin har köpts. Detta är en typisk lastbil som används för att transportera gods från Göteborg till Söderhamn och sedan tillbaka till Göteborg. Resan började i Göteborg den 10 maj och slutade den 12 maj. Totalt körs 1000 km och det kostar 100 kr för bensin per liter.

verkürzen, wenn dies technisch möglich wäre, aber das ist leider nicht der Fall. Frau Lehmann ist auch bereit, sich zu verpflichten, daß eine Bedienung an 3 m ihres 15 m langen Messestandes unterbleibt, diese 3 m also stillgelegt werden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

...inf tai bab ueda, enw noligic hophimel eoth maw, astribiliv  
-tov ux hore, ctaied wone tci astand-urti. fist tch flets uch  
-cessm negnai n-dl serui u c na gthansibd enw bab, metropolita  
-nebtow tzelgflis esic u c searh tdioltean sebintz.

mit nloosnoufarraljissz degti

Bergr. Montag, den 10. I. 10<sup>30</sup>

Polpräsidium 58041

den 3. 1. 1962

Frau Lehmann verständigt.  
Herr Haupt verständigt 5. I. 1962

Zeitungswirte bei  
der Auswahl

An das

Polizeipräsidium  
Abteilung V/7

Schü./Me. Fried fällen  
Länge

Mannheim  
L 6, 1

Betr.: Zulassung von Verlosungsgeschäften zum Maimarkt 1962

Ich nehme Bezug auf die Rücksprache Ihres Herrn Oberinspektor Mächler mit meinem Herrn Schürer und teile Ihnen mit, daß mir aus einer größeren Anzahl von Interessenten nunmehr Frau Lehmann, Mannheim, Mittelstrasse 12 und Herr Karl Haupt, Mannheim, Langstraße 9, den Auftrag erteilt haben, mich wegen der Zulassung ihrer Verlosungsgeschäfte auf dem Maimarkt 1962 einzuschalten. Bei den Geschäften der beiden Mandanten handelt es sich um Anlagen von 18 und 20m Frontlänge. Wie Sie den Antragstellern bereits mitgeteilt haben, wollen Sie aus verschiedenen Gründen Verlosungsgeschäfte nur bis zu einer Frontmeterlänge von 12 m zulassen.

Ich bin der Auffassung, daß der gesamte Fragenkomplex in einer Besprechung mit Herrn Oberrechtsrat Demke und den Mandanten erörtert werden sollte. Dabei möchte ich Ihnen insbesondere auch meine rechtlichen Bedenken gegen die nach Auskunft meiner Mandanten für die Auswahl der Bewerber herangezogenen Gesichtspunkte vortragen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Platzzuteilung für den Maimarkt 1962 Mitte Januar abgeschlossen sein muß, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie möglichst am kommenden Freitag oder Mitte nächster Woche einen Termin für eine solche Besprechung vorsehen wollten. Ich werde mir erlauben, morgen nachmittag bei Ihrem Sekretariat anzurufen, um den Besprechungstermin zu vereinbaren.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung! X

Uhr Waren

Uh

bis 15. Jan. Bit um Erlaubn., ob 12 m

Z 2



**Vereins-Satzungen**  
für  
**Verein selbständiger Schausteller**  
**und deren Berufsgenossen**  
**Sitz Mannheim**

# Aufnahme-Urkunde

Herrn Karl Haupt für  
Beruf Schausteller  
geb. am ..... zu .....  
Wohnung Mannheim  
als ..... aktives Mitglied  
im

**Verein selbständiger Schausteller  
und deren Berufsgenossen  
Sitz Mannheim**

Aufgenommen am August 1945  
Lfde Nr. 31.

Mannheim, den 26. Nov 1950.

1. Vorsitzender: H. Hirsch 1. Schriftführer:

L. Reitz

1. Kassier:

Karl Hirsch

# Vereins-Satzungen

§ 1.

## Name des Vereins.

Der Verein führt den Namen „Verein selbständiger Schausteller und deren Berufsgenossen Sitz Mannheim.“

§ 2.

## Zweck des Vereins.

Der Verein verfolgt den Zweck:

1. Die Kollegialität der Mitglieder untereinander zu pflegen und zu fördern.
2. Die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu heben und zu wahren.
3. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes eine freiwillige Sterbeunterstützung zu gewähren (siehe § 10).

Politik und Religion ist vollständig ausgeschlossen.

§ 3.

## Mitgliedschaft.

1. Mitglied kann jeder selbständige Schausteller und dessen Berufsgenosse werden, letzterer nur, wenn er nach Schaustellerart reist. Bedingung ist:
2. daß der Beitretende im Besitze eines Wanderbewerbescheines ist;
3. im Bundesgebiet wohnhaft ist;
4. im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

#### § 4.

##### Aufnahme.

1. Die Vorstandschaft, sowie jedes Mitglied ist ermächtigt, Personen als neue Mitglieder vorzuschlagen. Zu diesem Zweck werden Aufnahme-Formulare zur Verfügung gestellt, welche mit eigenhändiger Unterschrift versehen sein müssen.

2. Jedes neu vorgeschlagene Mitglied wird einmal in dem Fachblatt „Komet“ als angemeldet bekannt gegeben.

3. Die Aufnahme erfolgt in jeder ordentlichen beschlußfähigen Mitgliederversammlung und kann nur durch geheime Abstimmung (Ballotage) vorgenommen werden. In diesem Falle entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### § 5.

##### Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft verliert:

1. Wer durch falsche Vorspiegelung zur Aufnahme gelangt ist;
2. wer als Mitglied den Vereinssatzungen zuwiderhandelt;
3. wer schriftlich oder mündlich seinen freiwilligen Austritt der Vorstandschaft gegenüber erklärt;
4. wer den Verein als solchen, die Vorstands- oder ordentlichen Mitglieder desselben, in gehässiger, ungerechter, böswilliger Weise beschimpft, oder durch sonstige unehrenhafte Handlungen gegen die Standesehrre des Vereins verstößt;

5. wer über interne Vereinsangelegenheiten, welche der jeweilige Vorsitzende in einer Versammlung als solche bekannt gegeben hat, anderen gegenüber außerhalb der Versammlung Mitteilung macht.

Der Ausschluß, der in jeder beschlußfähigen Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden kann, wird dem Betreffenden vom Vorstande schriftlich mitgeteilt. Zur Angabe der Gründe betr. Ausschluß ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet. Gegen den Ausschluß ist schriftliche Beschwerde bei der nächsten Generalversammlung zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur bei einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Berufung auf dem Rechtswege ist ausgeschlossen.

Das Tragen der Vereinsabzeichen ist nach dem Ausschluß oder nach dem freiwilligen Austritt untersagt; der Betrag für das Abzeichen wird zurückerstattet und ist diesselbe dem Verein zurückzugeben.

#### § 6.

##### Aufnahmegebühr und Beiträge.

1. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat folgende Gebühren zu entrichten:

Aufnahmegebühr . . .	DM 5.00
für Satzungen . . .	DM 0.25
für eine Vereinsnadel .	DM 3.00
für $\frac{1}{4}$ Jahresbeitrag .	DM 2.00

2. Die Beiträge sind nur gegen Beitragsmarken zahlbar und zwar  $\frac{1}{4}$  jährlich im voraus.

### § 7.

#### Pflichten der Mitglieder.

1. Es ist Ehrenpflicht jedes einzelnen Mitgliedes, zu den Versammlungen pünktlich zu erscheinen und sich an den Beratungen sachlich und parlamentarisch zu betätigen.
2. Die Mitglieder haben sich untereinander eines anständigen Benehmens zu befleißigen und gegenseitig Kollegialität und Einigkeit zu üben. (Bei vorkommenden Streitigkeiten entscheidet der Gesamtvorstand).
3. Die Mitglieder sollen bei elementaren Ereignissen, sonstigen Unglücksfällen usw. seitens betroffener Mitglieder sofort zusammenetreten, um den Betroffenen Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen.
4. Durch die Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und alle Beschlüsse des Vereins, ob anwesend oder nicht, anzuerkennen.

### § 8.

#### Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat alle Nutznießung der wirtschaftlichen und wohlfahrtlichen Einrichtungen des Vereins.

### § 9.

#### Streitigkeiten der Mitglieder.

1. Bei etwaigen Streitigkeiten wirtschaftlicher Natur unter den Mitgliedern entscheidet die Gesamtvorstandsschaft in geheimer Sitzung.
2. Die betr. Mitglieder haben die moralische Verpflichtung, sich dem unparteiischen Urteile zu fügen, andernfalls entscheidet § 5 der Satzungen.

### § 10.

#### Freiwillige Sterbeunterstützung.

1. Jedes Mitglied unseres Vereins kann Mitglied unserer freiwilligen Sterbeunterstützungskasse werden, sofern es zu derselben aufgenommen wird. Zur Sterbeunterstützungskasse ist der Beitritt anzumelden und zwar nach Aufnahme als Vereinsmitglied. Die Aufnahmegebühr beträgt DM 5.—.
2. Bei etwaigem Todesfall eines Sterbekassenmitgliedes werden aus der Vereinskasse bezahlt, soweit die vorhandenen Mittel reichen: Für Mitglieder, welche länger als 5 Jahre dem Verein angehören, DM 50.— und für Mitglieder, die noch keine 5 Jahre dem Verein angehören DM 40.—.
3. Bei einem Sterbefall werden von jedem Kassenmitglied DM 1.— erhoben.
4. Gewaltsamer Tod oder freiwilliges Scheiden aus dem Leben wird nicht anders behandelt als jeder andere Todesfall.
5. Die Ehefrau des Mitgliedes ist gleichzeitig mitversichert.
6. Jedes Mitglied, welches länger als ein halbes Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann kein Sterbegeld erhalten.
7. Diese Sterbekasse muß getrennt geführt werden.

### § 11.

#### Wahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird von sämtlichen Mitgliedern in einer alljährlich im Monat Januar stattfindenden ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 12.

**Zusammensetzung der Vorstandschaft.**

1. Die Vorstandschaft hat aus folgenden Personen zu bestehen:

aus einem 1. Vorsitzenden  
„ „ 2. Vorsitzenden  
„ „ Schriftführer  
„ „ Kassierer  
„ „ 1. Revisor  
„ „ 2. Revisor  
„ „ Fahenträger.

2. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen in der Stadt Mannheim oder in der nächsten Umgebung der Stadt ihren Wohnsitz haben.

3. Die Ämter der Vorstandschaft sind Ehrenämter und kann dafür keine Gratifikation gewährt werden, jedoch kann die ordentliche Generalversammlung dem Schriftführer und dem Kassierer ein Mankogeld bewilligen.

§ 13.

**Rechte und Pflichten der Vorstandschaft.**

1. Die Vorstandschaft hat die moralische Pflicht, bei etwa vorkommenden Zwistigkeiten unter Mitgliedern des Vereins unparteiisch die Vermittlung zu führen und gerecht zu urteilen.

2. Die Vorstandschaft hat die Pflicht und das Recht, innere Vereinsangelegenheiten schriftlicher und finanzieller Art zu ordnen.

3. Bei allen in diesen Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 14.

**Ehrenmitgliedschaft.**

1. Ehrenmitglied können Mitglieder des Vereins oder sonstige Personen werden, welche sich in besonders hervorragender Weise große Verdienste um den Verein oder um den ganzen reisenden Stand erworben haben.
2. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu bezahlen.
3. Ehrenmitglieder können nur einstimmig per Akklamation gewählt werden.

§ 15.

**Generalversammlungen.**

1. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat Januar statt.
2. Die Tagesordnung muß enthalten: Geschäfts- und Kassenbericht, Wahl der Gesamtvorstandschaft und Anträge.
3. Die in einer ordentlichen Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind unbedingt auf ein Jahr, bezw. bis zu einer außerordentlichen Generalversammlung bindend.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung kann nur dann einberufen werden, wenn sehr wichtige Vereins- und wirtschaftliche Geschäftsinteressen vorliegen, welche in einer gewöhnlichen Mitgliederversammlung nicht erledigt werden können.
5. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach vorhergehender Bekanntmachung geschehen.

§ 16.

Allgemeine Geschäftsordnung  
in den Vereins-Versammlungen.

1. Eine Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens **fünf** Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens **drei** Vorstandsmitglieder und **acht** Mitglieder anwesend sind.
3. In allen Versammlungen entscheidet bei Abstimmung die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende.
4. Der jeweilige Vorsitzende kann behufs Belehrung und sachlicher Aufklärung jederzeit in die Debatte eingreifen.
5. Die Reden müssen dem Antrage entsprechend sachlich geführt werden und dürfen nicht in persönlichen Gehässigkeiten anderen Mitgliedern gegenüber ausarten. In letzterem Falle und bei Zwischenrufen sowie sonstigem ungebührlichen Benehmen, hat der jeweilige Vorsitzende das Recht, dem betr. Mitglied einen Ordnungsruf zu erteilen, im wiederholten Falle eine Geldstrafe eintreten zu lassen, nachdem auch dieses nutzlos, dem betr. Mitglied während der weiteren Verhandlungen das Wort zu entziehen.
6. Fremde haben nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes Zutritt.

§ 17.

Vereins-Vermögen.

1. Das Vereinsvermögen ist in bar bei der Städt. Sparkasse in Mannheim verzinslich anzulegen.
2. Das Sparkassenbuch ist durch Sperrmarke gesperrt bzw. sichergestellt.
3. Sämtliche dem Verein gehörenden Utensilien sind auf einem Inventarverzeichnis zu vermerken.

§ 18.

Auflösung des Vereins.

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn demselben nur noch sieben Mitglieder angehören und im letzten Halbjahr kein neues Mitglied mehr beigetreten ist.
2. Im Falle einer Auflösung beschließen die letzten Mitglieder über das Vereinsvermögen.

Verein selbständiger Schausteller  
und deren Berufsgenossen  
Sitz Mannheim

Mannheim, den 6. März 1950

gez.: Willy Hirsch, 1. Vorsitzender  
Fritz Lehmann, sen., 2. Vorsitzender  
Ludwig Reitz, Schriftführer  
Georg Knaupp, Kassierer.

# Fahnen-Statuten

§ 1.

Die Fahne soll für die Vereinsmitglieder das sichtbare Zeichen der Zusammengehörigkeit und Einigkeit sein.

§ 2.

Die Fahne wird verwandt:

- a) bei offiziellen Festlichkeiten des Vereins;
- b) bei Tagungen;
- c) bei den Begräbnissen verstorbener Mitglieder und deren Frauen.

Ohne einen Fahnenträger darf die Fahne nicht nach auswärts.

§ 3.

Wem das Ehrenamt des Tragens der Fahne zu kommt, hat auch für deren Transport, natürlich ohne persönliche Kosten, hin und zurück Sorge zu tragen, Fahne und Schleifen in gutem Zustande zurückzubringen und für unbedingte Reinhaltung u. Sauberkeit zu sorgen.

§ 4.

Aufbewahrungsort der Fahne ist der (im Vereinslokal befindliche) Fahnenschrank. Nach erfolgter Verwendung ist die Fahne sofort in denselben zurückzubringen.

§ 5.

Die Vorstandschaft ist verpflichtet, für Versicherung der Fahne gegen Feuersgefahr zu sorgen.

§ 6.

In Fällen, welche in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, entscheidet die Vorstandschaft.

Mannheim, im März 1950.

Die Vorstandschaft.

## Mitgliedsbeiträge



## Mitgliedsbeiträge



## Mitgliedsbeiträge


Mitgliedsbeiträge

*Schausellerbund*  
Verein selbst. Schaussteller  
und deren Berufsgenossen  
Sitz Mannheim



Aufbaufond

DM 3.-  
Deutscher  
Schaustellerbund

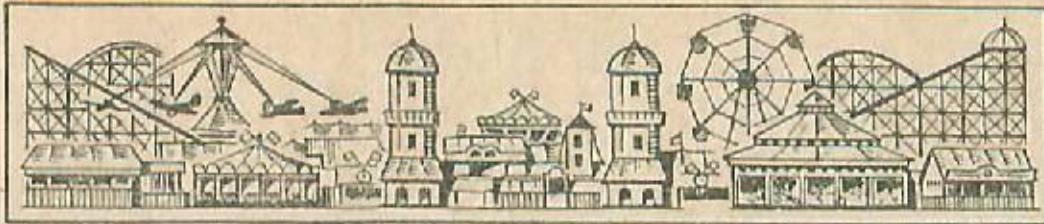
Aufbaufond  
DM 3.-  
Deutscher  
Schaustellerbund

1952/1953

1953/1954

1954/1955

N° 34



B e r u f s g r u p p e n :

Schausteller, Fahrgeschäftsinhaber, Ausspielungsgeschäfte,  
Schießhallen, Verkaufsstandinhaber nach Schaustellerart

**Satzungen  
des  
Deutschen Schaustellerbundes e. V.  
Sitz Berlin**

Spitzenorganisation  
der angeschlossenen Schaustellerverbände und Vereine  
(Registriert BWM Verbandsregister Bonn Bd. V S. 117)

**Hauptgeschäftsstelle Herford i. Westf.**

Zweiggeschäftsstelle in Nürnberg

# S a t z u n g e n

## I.

Name - Sitz -Verwaltung des Deutschen Schaustellerbundes.  
Der Verband führt den Namen „Deutscher Schaustellerbund“ — Sitz des Deutschen Schaustellerbundes ist Berlin — Verwaltung und Geschäftsführung ist Herford-Westf.

(Der Deutsche Schaustellerbund ist am 6. Juli 1954 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin=Charlottenburg unter Nr. 2041/Nz eingetragen worden.)

## II.

### Zweck und Ziel des Deutschen Schaustellerbundes

- a) Zweck des Schaustellerbundes ist, alle selbständigen deutschen Schaustellerverbände und -vereine organisatorisch zu erfassen und zu vereinen in einer Berufsspitzenorganisation.
- b) Ziel des Schaustellerbundes ist, die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Schaustellergewerbes zu sichern und zu bessern.

Zu a) Abwehr aller Maßnahmen, welche die Ausübung des Schaustellergewerbes hindern oder einschränken; Pflege der Berufsstatistik, Veranstaltungen gemeinnütziger und aufklärender Vorträge, Wahrung der Standesehre und Förderung der Berufsmoral.

Zu b) Erhaltung und Förderung der traditionellen Jahrmarkte — Kirmessen — Volks-, Schützenfeste — Vergnügungsplätze und ähnliche Veranstaltungen, auf denen das Schaustellergewerbe vertreten ist. Befürwortung einheitlicher gesetzlicher Bestimmungen für das Schaustellergewerbe — Anerkennung des Schaustellerbundes durch die Bundesregierung und die Länderregierungen als zuständige Fachorganisation für das Schaustellergewerbe und Anhörung vor Erlaß von Gesetzen und Verordnungen durch Abgabe fachlicher Gutachten, soweit sie das Schaustellergewerbe betreffen.

### III.

#### Organisationsform

Der Deutsche Schaustellerbund ist eine Spitzorganisation und erstreckt sich z. Z. über das Gebiet der deutschen Bundesrepublik einschl. Westberlins mit dem Ziel der Vereinheitlichung des deutschen Schaustellergewerbes auf freiwilliger Grundlage.

Er ist eine reine Fachorganisation und unpolitisch. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Seine organisatorische Grundform beruht auf dem korporativen Anschluß und Zusammenschluß der selbständigen deutschen Schaustellerverbände und -vereine.

a) Reine Schaustellerverbände und -vereine sind solche, deren Mitglieder folgende Berufsarten ausüben:

Inhaber von Schaugeschäften, Fahrgeschäften, Warenauspielungen, Verkaufsgeschäften nach Schaustellerart, wie sie auf Volksfesten üblich sind (§ 55 Ziff. 1 und Ziff. 4 der GO).

b) Die angeschlossenen Verbände bzw. Vereine sind selbständig und in ihren Handlungen souverän. Sie arbeiten nach eigenen Satzungen und behalten das Recht, Mitglieder aufzunehmen, abzulehnen und auszuschließen.

Ihre berufliche Tätigkeit und organisatorischer Wirkungskreis ist je nach ihrem Sitz regional beschränkt.

Regionale Berufsfragen regeln die angeschlossenen Verbände und Vereine selbständig.

Auf Antrag kann die Geschäftsführung des Deutschen Schaustellerbundes in örtlichen und regionalen Angelegenheiten unterstützend eingreifen.

c) Berufs- und Fachfragen, die das gesamte Schaustellergewerbe oder eine im Abs. a aufgeführte Berufsart in seiner Gesamtheit betreffen und nur von Zentralbehörden (Ministerien bzw. Regierungsstellen) entschieden werden können, sind unmittelbar von der Leitung des Deutschen Schaustellerbundes zu bearbeiten.

### IV.

#### Mitgliedschaft

Mitglieder des Deutschen Schaustellerbundes sind die Fachverbände und Fachvereine des deutschen Schaustellergewerbes, die auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses ihrer Mitglieder in einer außerordentlichen Versammlung ihren Anschluß an den Deutschen Schaustellerbund unter Anerkennung der Satzungen des Deutschen Schaustellerbundes beschlossen haben — den Beschuß der Hauptgeschäftsstelle des Schaustellerbundes schriftlich mitgeteilt haben und bestätigt bekamen.

Die Verbände bzw. Vereine haben dann zu ihrem Namen den Zusatz „angeschlossen an den Deutschen Schaustellerbund“ zu führen.

Die Mitgliedschaft zu einem angeschlossenen Verband bzw. Verein gilt für das Einzelmitglied auch als Mitglied des Deutschen Schaustellerbundes.

Deutsche Schausteller können nur Mitglied des Schaustellerbundes werden, wenn sie einem angeschlossenen Verband oder Verein des Schaustellergewerbes angehören.

Der Vorstand des Deutschen Schaustellerbundes kann ausländische Schausteller als Einzelmitglieder in den Schaustellerbund aufnehmen.

### V.

#### Aufnahme — Austritt

Die dem Deutschen Schaustellerbund angeschlossenen Verbände bzw. Vereine erwerben ihre Mitgliedschaft mit der Anschlußbestätigung durch die Hauptgeschäftsstelle des Schaustellerbundes.

Eintrittsdatum ist jeweils der Beginn des Vierteljahres, in dem der Anschlußbeschuß gefaßt wurde. Der Austritt kann nur im Laufe eines Geschäftsjahres erfolgen mit vorausgehender halbjährlicher Kündigung (§ 39 des BGB).

Die Beitragszahlung hat ordnungsgemäß für die gemeldete Mitgliederzahl bis zum Austrittstermin zu erfolgen.

## VI.

### Ausschluß

Der Hauptvorstand des Schaustellerbundes ist berechtigt, den Ausschluß eines Einzelmitgliedes (Einzelperson) bei dem zuständigen Verband bzw. Verein zu beantragen, wenn schwerwiegende Gründe den Ausschluß notwendig machen. Der Ausschluß eines Mitgliedes (Verbands-, Vereinsmitglied, Einzelperson) kann nur erfolgen durch den angeschlossenen Verband bzw. Verein.

Mitglieder (Einzelpersonen), die auf Grund des Art. V auf Antrag des Hauptvorstandes des Bundes von ihrem Verband bzw. Verein ausgeschlossen worden sind, können zu mindest auf ein Jahr in keinem anderen angeschlossenen Verband bzw. Verein aufgenommen werden.

Soweit ein Mitglied (Einzelperson) auf Antrag des Hauptvorstandes des Deutschen Schaustellerbundes ausgeschlossen ist, steht ihm das Recht der Beschwerde und nochmalige Prüfung der Ausschlußgründe zu. Die Beschwerde ist an den jeweils kommenden Delegiertentag zu leiten, der endgültig darüber entscheidet.

## VII.

### Beiträge

Der Spitzenbeitrag pro Mitglied der angeschlossenen Verbände bzw. Vereine an den Deutschen Schaustellerbund wird monatlich erhoben und ist mit dem Vereinsbeitrag einzuziehen und an die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Schaustellerbundes abzuführen.

Der Spitzenbeitrag wird durch Monatsbeitragsmarken quittiert. Er wird jeweils auf ein Jahr vom Delegiertentag festgesetzt.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und Beiträge der Einzelmitglieder (Ausländer) sowie für berufsverwandte selbständige Organisationen setzt der Hauptvorstand fest.

Die Kassierer der angeschlossenen Verbände bzw. Vereine haben jeweils vierteljährlich die festgesetzten Spitzenbeiträge für die gemeldete Mitgliederzahl an die Hauptgeschäftsstelle abzuführen.

Der Hauptvorstand ist berechtigt, in dringenden Notfällen Sonderbeiträge festzusetzen, die als zusätzlicher Pflichtbeitrag zu zahlen sind.

## VIII.

### Vorstand

Der Vorstand des Deutschen Schaustellerbundes besteht in seiner Gesamtheit aus dem 1. Vorsitzenden der angeschlossenen Verbände bzw. Vereine und den jeweils auf dem Delegiertentag gewählten Fachberatern. Er gilt als Hauptvorstand und sind seine Mitglieder Hauptvorstandsmitglieder des Deutschen Schaustellerbundes.

Der Hauptvorstand tritt nach vorherigem Beschuß terminmäßig zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahre. Er bestimmt selbst über Ort und Termin seiner Zusammenkunft.

Seine Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Hauptgeschäftsleitung des Schaustellerbundes. Über die Beratungen und gefassten Beschlüsse jeder Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

Aufgabe des Hauptvorstandes ist es, den vom Delegiertentag festgesetzten Haushaltsetat des Schaustellerbundes zu überwachen. Den Geschäfts- und Kassenbericht der Hauptgeschäftsleitung entgegenzunehmen, zu prüfen und alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Schaustellergewerbes sowie Einzelfragen zu beraten, Beschlüsse zu fassen und Weisungen an die Geschäftsleitung zu erteilen.

Der Hauptvorstand ist berechtigt, angeschlossene Verbände bzw. Vereine, deren Mitgliedsstärke bzw. organisatorische und berufliche Tätigkeit es erfordert, soweit sie selbständig

finanziell dazu in der Lage sind, auf Antrag hin als Zweiggeschäftsstelle des Deutschen Schaustellerbundes unter begrenzter regionaler Tätigkeit zu genehmigen und die Vollmachten zu erteilen im Auftrage der Leitung des Schaustellerbundes Berufsarbeiten regionaler Art durchzuführen. Die damit verbundenen finanziellen Ausgaben müssen von der Zweiggeschäftsstelle selbst getragen werden.

Soweit die Tätigkeit der Zweiggeschäftsstelle die Hauptgeschäftsführung des Schaustellerbundes entlastet, kann der Hauptvorstand eine anderweitige finanzielle Regelung treffen.

Die erschienenen Hauptvorstandsmitglieder sind beschlußfähig, wenn die Tagesordnung mit Beratungsthemen allen Hauptvorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung schriftlich zugestellt ist (§ 32 des BGB). Bei der Beschußfassung des Hauptvorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder (§ 32 Ziff. 1 des BGB).

## IX. Verwaltung

Die Verwaltung leitet der Hauptgeschäftsführer (geschäftsführendes Vorstandsmitglied) mit geeigneten Bürokräften. Aufgabe der Verwaltung ist die Führung des Schriftwechsels mit Behörden und den angeschlossenen Verbänden bzw. Vereinen sowie beratende und helfende Tätigkeit den Mitgliedern gegenüber.

Erteilung von Auskünften und Rechtsbelehrung auf Anfragen und Erledigung der Organisationsarbeiten und Besprechungen und Verhandlungen mit Behörden. Führung und Verwaltung der Finanzen des Schaustellerbundes nach Weisung des Hauptvorstandes und Bundeskassierers und Regelung aller mit Büro und Kassenverwaltung verbundenen Angelegenheiten. Die Verwaltung hat dem Hauptvorstand mindestens halbjährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Die Buch- und Kassenführung ist jederzeit von beauftragten Vertretern des Hauptvorstandes, die hierfür

gewählt sein müssen, im Laufe des Geschäftsjahres zu überprüfen.

## X.

### Delegiertentag (Verbandstag)

Einmal im Jahr (Winterhalbjahr Monat Januar) findet der ordentliche Delegiertentag des Deutschen Schaustellerbundes statt.

Termin und Dauer der Tagung sowie die Tagesordnung bestimmt der Hauptvorstand.

Die angeschlossenen Verbände bzw. Vereine sind berechtigt, für je 10 angefangene Mitglieder ihrer Organisation einen stimmberechtigten Delegierten zum Delegiertentag zu entsenden, soweit für die gemeldete Mitgliederzahl die Beiträge an die Hauptgeschäftsstelle des Schaustellerbundes jeweils für das vergangene Geschäftsjahr ordnungsgemäß abgeführt sind.

Anderungen über die Delegiertenzahl auf Grund des Mitgliederbestandes kann der Hauptvorstand beschließen.

Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben auf dem Delegiertentag nur Sitz und Stimme, wenn sie von ihren Verbänden bzw. Vereinen zu ordentlichen Delegierten im Rahmen der zuständigen Delegiertenzahl gewählt worden sind. Ort und Termin des Delegiertentages sowie Tagesordnung ist mindestens einen Monat vorher im Fachblatt „Der Komet“ bekannt zu geben und schriftlich den angeschlossenen Verbänden und Vereinen zuzuleiten. Der Delegiertentag wählt aus den Reihen der Delegierten die Tagungsleitung (Tagungspräsidium).

Die Verhandlungen und Beratungen des Delegiertentages erfolgen auf Grund einer vom Hauptvorstand festgelegten parlamentarischen Geschäftsordnung.

Über die Zulassung von Gästen zur Delegiertentagung bestimmt der Delegiertentag selbst.

Die Beschlüsse des Delegiertentages werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefaßt. Soweit es sich um Änderungen der Satzungen handelt, ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Deutschen Schaustellerbundes ist die Zustimmung aller Delegierten erforderlich (§ 33 des BGB).

Der Delegiertentag wählt den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Bundeskassierer und das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Hauptgeschäftsführer) des Deutschen Schaustellerbundes). Die vier genannten Personen müssen jeder Einzelne mit absoluter Mehrheit gewählt werden. Die Wahl hat geheim per Stimmzettel zu erfolgen.

Der 1. und der 2. Vorsitzende und der Bundeskassierer sind ehrenamtlich tätig und müssen aus dem Berufsstand hervorgegangen sein.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Hauptgeschäftsführer) des Schaustellerbundes muß aus dem Berufsstand hervorgegangen sein und den Beweis der erforderlichen Fach- und Sachkenntnis erbracht haben.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Hauptgeschäftsführer) ist nur für den Schaustellerbund tätig und wird besoldet. Die Höhe der Besoldung setzt der Delegiertentag fest.

Der Delegiertentag nimmt Stellung zu dem Jahres-, Geschäfts- und Kassenbericht des Schaustellerbundes. Er erteilt die Entlastung. Der Delegiertentag berät und beschließt über die eingegangenen und gestellten Anträge.

Der 1. Vorsitzende des Schaustellerbundes sowie der 2. Vorsitzende, der Bundeskassierer und das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Hauptgeschäftsführer) werden jeweils auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl der Personen ist zulässig.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Hauptgeschäftsführer) kann durch Delegiertenbeschuß auf längere Zeit gewählt werden. Über die Beratungen, gefaßten Beschlüsse

und Ergebnisse der geheimen Wahlen (letztere Personewahlen mit Bekanntgabe des Stimmergebnisses) ist schriftlich Protokoll zu führen.

Der Delegiertentag bestimmt den nächsten Tagungsort. Er ist berechtigt, als höchste Instanz des Schaustellerbundes grundsätzliche Änderungen der Satzungen vorzunehmen, die Spitzenbeiträge festzusetzen und die Durchführung der Verwaltung zu bestimmen.

## XI.

### Geschäftsführender Vorstand

Der 1. und 2. Vorsitzende des Deutschen Schaustellerbundes, der Bundeskassierer und das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Hauptgeschäftsführer) vertreten im Sinne des § 26 des BGB den Deutschen Schaustellerbund nach innen und außen. Der 2. Vorsitzende des Schaustellerbundes vertritt im Behinderungsfalle den 1. Vorsitzenden in Wahrnehmung der Pflichten desselben.

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Bundeskassierer und das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Hauptgeschäftsführer) gelten als der geschäftsführende Vorstand.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Hauptgeschäftsführer genannt) zeichnet für den Deutschen Schaustellerbund in Vollmacht des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des Delegiertentages und an die Weisungen des Hauptvorstandes im Sinne des § 665 des BGB gebunden.

Der geschäftsführende Vorstand setzt die Tagesordnung für die Hauptvorstandssitzung fest und beruft die Sitzungen durch Einladungen ein. Desgleichen hat er dem Hauptvorstand die Tagesordnung der Delegiertentagung zur Genehmigung vorzulegen.

Es ist Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes, die Bestimmungen des § II der Satzungen sowie die angenommenen Anträge des Delegiertentages, die Beschlüsse des Hauptvorstandes und die laufenden Berufsfragen zu bearbeiten und durchzuführen.

Der 1. Vorsitzende des Schaustellerbundes leitet die Sitzungen des Hauptvorstandes. Er kann sich im Behinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden vertreten lassen, der dann seine Funktion übernimmt.

## XII.

### Hauptvorstand

Die Mitglieder des Hauptvorstandes müssen Berufsangehörige sein. Die Finanzierung ihrer Teilnahme an den Vorstandssitzungen hat durch ihre Organisation (Verbände bzw. Vereine) zu erfolgen.

Der Hauptgeschäftsführer, der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende erhalten die Spesen vom Bund vergütet. Die Vorstandsmitglieder der angeschlossenen Vereine werden von den einzelnen Vereinen bezahlt.

Vorstandsmitglieder des Deutschen Schaustellerbundes sowie Vorstandsmitglieder der angeschlossenen Vereine dürfen keine Mitglieder in anderen Berufsorganisationen ähnlicher Art sein, sofern die Berufsorganisation nicht in Arbeitsgemeinschaft mit dem Deutschen Schaustellerbund steht.

Gleichzeitig können Vorstandsmitglieder oder Funktionäre oder Mitglieder einer anderen oder ähnlichen Berufsorganisation, sofern sie nicht in Arbeitsgemeinschaft mit dem Deutschen Schaustellerbund steht, im Deutschen Schaustellerbund und seinen angeschlossenen Verbänden und Vereinen keinen Posten bekleiden.

## XIII.

### Fachpresse

Als das zuständige Fachblatt und Publikationsorgan des Deutschen Schaustellerbundes gilt „Der Komet“, Verlag in Pirmasens.

Die Protokolle sowie die amtlichen Veröffentlichungen des Deutschen Schaustellerbundes und seiner angeschlossenen Verbände bzw. Vereine haben im Fachblatt „Der Komet“ zu erfolgen.

## XIV.

### Schlußbestimmungen

Auf Wunsch oder Antrag hin kann der geschäftsführende Vorstand bzw. ein Mitglied des Hauptvorstandes in Versammlungen oder Tagungen der angeschlossenen Organisationen über Berufs- und Fachfragen sowie sonstige wirtschaftliche Themen Bericht erstatten bzw. referieren.

Getreu der Tradition seiner Berufsart hat die Leitung des Schaustellerbundes die Pflicht, parteipolitische und rassistische Tendenzen auszuschalten und eine überparteiliche Leitung zu gewährleisten. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von parteipolitischer, religiöser und rassischer Zugehörigkeit.

Die Organisationsform und Organisationsleitung ist auf rein demokratischer und parlamentarischer Grundlage aufgebaut.

## XV.

### Auflösung

Die Auflösung des Deutschen Schaustellerbundes kann nur auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertentag auf Antrag hin erfolgen. 4/5 der stimmberechtigten Delegierten des Delegiertentages müssen einem solchen Antrag zustimmen.

Über das verbleibende Vermögen bestimmt der Delegiertentag.

### Vorstehende Satzungen

errichtet Januar 1950

geändert 15. Januar 1953

geändert 20. Januar 1954

gez. Lorenz Schweizer

1. Vorsitzender

Süddeutscher Verband

reisender Schausteller und Handelsleute e.V.

— Sitz Nürnberg —

gez. Wilhelm Krameyer

1. Vorsitzender

Mitteldeutscher Verein

reisender Schausteller und Berufsinteressenten e.V.

— Sitz Herford —

gez. Otto Barthel

1. Vorsitzender

Verein reisender Schausteller und Berufskollegen e.V.

— Sitz Berlin —

gez. Ernst Fichtelmann

1. Vorsitzender

Verein reisender Schausteller und Berufsinteressenten e.V.

— Sitz Braunschweig —

gez. Hilmar Gropengießer

1. Vorsitzender

Niedersächsischer Verein

reisender Schausteller und Berufsinteressenten e.V.

— Sitz Hannover —

gez. Fritz Hansen

1. Vorsitzender

Verein reisender Schausteller e. V.

— Sitz Rheydt —

gez. Josef Hill

1. Vorsitzender

Hessischer Bund reisender Schausteller e.V.

— Sitz Frankfurt am Main —



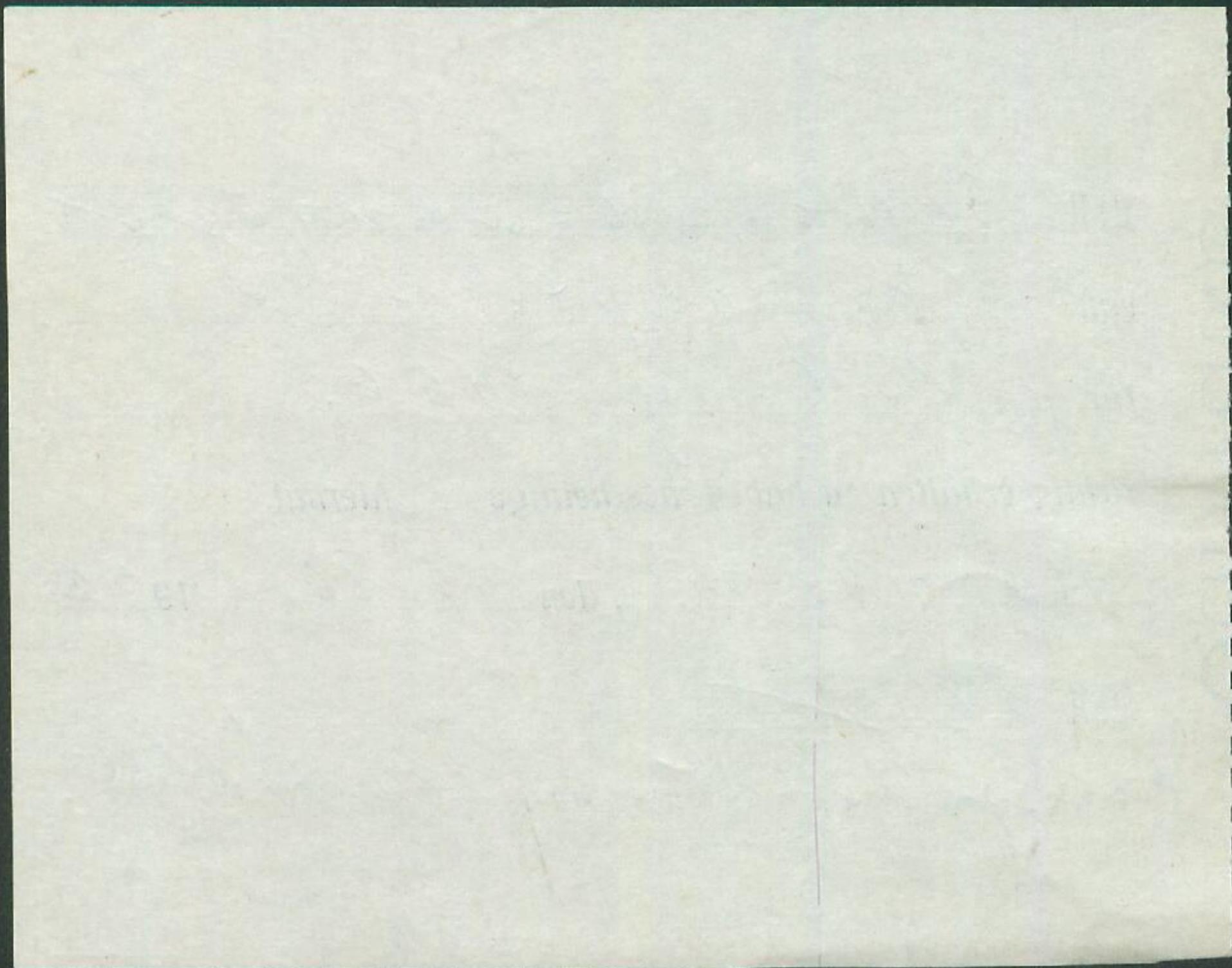
Amberger & Maschmeyer, Herford

DM ~~Sechsundzwanzig~~  
von K. Haupt.  
für Be.-Etag 1956.

richtig erhalten zu haben, bescheinige hiermit.

Mannheim, den 12. 10. 1956.

DM ~~26.~~ Marken erhalten. H. Welle.



Polizeipräsidium  
Abt. V/7 Az.: 70.20

Mannheim, den ...17. April 1961....  
L 6. 1, Telefon 58041 App. 280  
M/Ab.

Herrn  
Carl Haupt

Mannheim  
Langstr. 9

Betr.: Herbstjahrmarkt 1961 (vom 1. bis 10. Oktober)  
Bezug: Ihr Schreiben vom ....29.11.1960.....

Die Zulassung Ihres Geschäftes

-Warenausspielung- (12 x 3 m)

zum Herbstjahrmarkt 1961 in Mannheim - 1. bis 10. Oktober - wird unter Beachtung der Bedingungen für die Vergebung der Plätze auf dem Jahrmarktgelände, die einen Teil dieses Vertrages darstellen, und nachstehenden Ergänzungen hierzu genehmigt.

1. Neben der gesetzlichen Unfallversicherung zum Schutze des Unternehmers und seiner Hilfskräfte muß jeder Unternehmer den Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachweisen können, durch welche er gegen Unfallfolgen dritter Personen - auch für die beim Auf- und Abbau des Geschäftes - durch die Leistungspflicht der Versicherung geschützt ist.
2. Die Ausgabe alkoholhaltiger Getränke ist für Verlosungsgeschäfte, Schießhallen, Wurfbuden, Imbißstände und ähnliche verboten, Festzelte, Barwagen, Schwarzwaldhäuschen usw. benötigen hierzu eine vorübergehende Schankerlaubnis durch das Polizeipräsidium Mannheim, Zimmer 238.
3. Kraftmesser, Hexen mit Wahrsagebriefen, Liebesbarometer, Hockeyspielapparate, Fußballspielapparate und ähnliche, als sogenannte Nebengeschäfte, können auf Antrag nur dann zugelassen werden, wenn eine allgemeine Verkehrsstörung hierdurch nicht entsteht. Eine Gebühr hierfür wird besonders festgesetzt.
4. Die Anträge auf Erteilung der ortspolizeilichen Erlaubnis müssen spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Polizeipräsidium Mannheim, Abteilung V/6, Zimmer 255, eingereicht werden. Bei der Antragstellung sind neben der Reisegewerbeakte folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) Für Spiele mit Gewinnmöglichkeiten die Unbedenklichkeitsbescheinigung des für den Unternehmer zuständigen Landeskriminalamtes.
  - b) Für Spiele, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden mechanischen Vorrichtung ausgestattet sind, der Zulassungsschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.
  - c) Die Haftpflicht- und die Unfallversicherungspolice und die zuletzt bezahlten Quittungen.
5. Vor Beginn der Veranstaltung ist ein namentliches Verzeichnis des Geschäftsinhabers und seiner Hilfskräfte bei dem zuständigen Marktmeister abzugeben.

An Platzgeld wird der Betrag von

600,- DM

(in Worten: - - - Sechshundert- - - - Deutsche Mark)

festgesetzt. Dieser Betrag ist bis spätestens 1. September 1961 an das Polizeipräsidium Mannheim, Abteilung V/7, L 6. 1, Zimmer 311, zu zahlen.

Die Anfahrt kann ab 25. September 1961 erfolgen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Platz sofort zu räumen, so daß innerhalb 3 Tagen das gesamte Jahrmarktgelände frei ist.

Die bau- und sicherheitspolizeiliche Überprüfung der Schaustellerbetriebe erfolgt am 29. September 1961 in den Vormittagsstunden.

Den Weisungen der Marktkontrollbeamten und der Beamten des Wirtschaftskontrolldienstes ist Folge zu leisten.

Die Zweitschrift des Vertrages ist nach vollzogener Unterschrift des Eigentümers, auch des Ehegatten, innerhalb 14 Tagen an das Polizeipräsidium, Mannheim, Abteilung V/7, zurückzusenden.

II. Auftrag  
  
Demke  
Oberrechtsrat

.....den .....

An das  
Polizeipräsidium  
-Abteilung V/7-

Mannheim

Von vorstehendem Vertrag habe ich Kenntnis genommen und erkläre mich mit dem Vertrag und den Bedingungen einverstanden.

Der Eigentümer:.....

Der Ehegatte:.....

Mannheim, den 22. 12. 1961  
Schü/Me.

Aktenvermerk

Haupt, Antrag vom 25. 11. 1961  
Antrag vom Nov. 1961

Fritzy oder ab Mittwoch verhandlung

Heute erscheinen Herr Theo Lehmann und Frau Gemahlin und Herr Karl Haupt hier. Die Herrschaften sind Schausteller und betreiben jeweils ein Verlosungsgeschäft. Sie haben im letzten Jahr sich einen Stand von 18 m (~~auf Herr Lehmann~~) und 20 (~~auf Herrn~~ Haupt) angeschafft und haben nun Schwierigkeiten, auf der kommenden Maimesse ausreichenden Platz zu bekommen. Die Stadt Mannheim stellt sich auf den Standpunkt, daß nur Geschäfte mit einer Frontlänge bis zu 12 m zuzulassen seien, da der hiesige Schaustellerverband bereits im Jahre 1951 eine entsprechende Empfehlung an das Gewerbeamt gerichtet habe. Die Herrschaften vermuten aber, daß der 2. Vorsitzende des Schaustellerverbands, Herr Fritz Lehmann senior, hinter dieser Praxis steht; dieser Herr Lehmann hat ebenfalls ein allerdings veraltetes Verlosungsgeschäft.

Durch ein Telefongespräch mit Herrn Hauck vom Gewerbeamt, dem Vertreter des zuständigen Sachbearbeiters, Herrn Mechler, wurde festgestellt, daß die Stadt die ~~Maße~~ der Plätze anscheinend in privatrechlicher Form vergibt. Ein entsprechendes Vertragsformular kann dort jederzeit abgeholt werden. Eine als Gemeindesatzung erlassene Messeordnung ist nicht vorhanden. Herr Hauk teilte weiter mit, daß die Verträge für die kommende Maimesse etwa am 15.1.1962 abgeschlossen würden; allerdings sei es bei der Einteilung der Verlosungsgeschäfte zu Schwierigkeiten gekommen, so daß diese Unternehmer möglicherweise noch einige Tage länger warten müßten.

Mit Rücksicht auf die kurze zur Verfügung stehende Zeit wurde mit den Herrschaften vereinbart, daß Herr Professor Heimerich nach seiner Rückkehr möglichst kurzfristig eine Besprechung mit Herrn Demke vereinbart, um auf dem Verhandlungsweg die Zuteilung einer entsprechenden Frontmeterzahl zu bewirken. Es wurden weiter die Aussichten einer einstweiligen Verfügung sowohl gegen die Stadt Mannheim wie auch gegen den Schaustellerverband (auf Zurücknahme der Empfehlung, nur 12 m-Geschäfte zuzulassen)

the first time, and I am sure you will be pleased to learn that it has been a great success. The audience was large and the performance was well received. The play was well acted and the music was excellent. The stage was well lit and the sets were well designed. The costumes were well made and the overall production was very professional. I am sure you will be pleased with the results.

erörtert. Unter Umständen ist doch der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben (Veranstaltung von Märkten ist hoheitliche Tätigkeit - deshalb Formenmißbrauch, wenn Behörde die Zuteilung in privatrechtlicher Form vornimmt).

In den vergangenen Jahren sind verschiedentlich auswärtige Verlosungsgeschäfte mit einer Frontmeterzahl ~~mit~~ mehr als 12 m zugelassen worden (Eberle, Heidelberg, Löwinger, Ladenburg, Bruch, Karlsruhe u.a.) In anderen Städten haben die Herrschaften keine Schwierigkeiten, mit ihren 18 oder 20 m-Anlagen Platz zugeteilt zu erhalten.

Wegen des Honorars habe ich den Herrschaften für die Tätigkeit von Herrn Professor bei den Verhandlungen mit der Stadt einen Betrag von je DM 200.-- genannt.

Herr Haupt wohnt Mannheim, Langstraße 9 und hat die Telefonnummer 502 02; Herr und Frau Lehmann wohnen Mannheim, Mittelstraße 12 und haben die Telefonnummer 50120.

PS. Herr Haupt ist Mitglied des hiesigen Schaustellerverbandes. Herr Lehmann ist vor einem Jahr ausgetreten. Seine Frau Gemahlin hat vor kurzem beantragt, daß sie als Mitglied in den Verband aufgenommen wird.

PS. Zwischen Herrn Lehman (Mdt) und Herrn Mädler besteht persönl. Freundschaft. Herr Lehman hat wegen einer Belästigung des Herrn Mädler vor Jahren einen Strafbefehl von DM 150.- erhalten, der verjährt geworden ist.

PS Der Vertrag für die letzthälftige Rente und die Verbaulastabfuhr gehen mir in der nächsten Tage zu.

PS: 2 Geisterbahnen (Fa. Töppelhardt) (Fa. Moler, Memmingen).

1. In the first place, the  
head of each family  
should be responsible  
for his own family  
and should be  
responsible before  
the law.

# Bedingungen

## für die Vergebung der Plätze auf dem Jahrmarktgelände und auf den Kirchweihplätzen

### § 1

Der Beginn der Jahrmärkte und Kirchweihen ist — sofern nichts anderes bekanntgegeben wird — wie folgt festgesetzt:

Frühjahrsjahrmarkt	(10 Tg.) 1. Sonntag im Mai,
Herbstjahrmarkt	(10 Tg.) 1. Sonntag im Oktober,
Kirchweihen in den Vororten:	
Waldhof, Käfertal u. Wallstadt	(3 Tg.) 2. Sonntag im August,
Sandhofen u. Neckarau	(3 Tg.) 4. Sonntag im August,
Blumenau	(3 Tg.) 1. Sonntag im September,
Schönau	(3 Tg.) 2. Sonntag im September,
Rheinau, Friedrichsfeld, Seckenheim u. Feudenheim	(3 Tg.) 3. Sonntag im Oktober.

Eine Gewähr dafür, daß die Märkte überhaupt und in der genannten Dauer oder an den obengenannten Tagen stattfinden, wird seitens der Stadt nicht übernommen. Falls einer der Märkte ausfallen sollte, wird lediglich das Platzgeld rückvergütet. Sollte eine Kürzung der vorgesehenen Marktzeit eintreten, wird das Platzgeld entsprechend gekürzt.

### § 2

Der für jeden Markt neu gefertigte Aufstellungsplan wird seitens der Stadt möglichst eingehalten. Änderungen werden nur bei Ausfall von Geschäften und aus sonstigen schwerwiegenden Gründen vorgenommen, ohne daß die Platzinhaber hiergegen irgendwelche Einwendungen erheben oder Entschädigungsansprüche hieraus herleiten können. Die Zuteilung des Platzes erfolgt nur zu dem beantragten Zweck. Die Geschäfte dürfen nur glatte Fronten haben. Die Baulinie und die angegebenen Bebauungsgrenzen sind genau einzuhalten; Vorbauten dürfen nicht über die Begrenzungslinien hinausgehen. Bewegliche Vordächer sind nur bis zu 4 m zulässig. Die lichte Höhe der Vordächer muß mindestens 2,10 m betragen.

### § 3

Sogenannte Nebenkabinette, Geschäfte mit anstoßigen Schaustellungen und Bildern unsittlichen Inhalts, Abnormitäten von abstoßendem Aussehen, Schaukästen mit anstoßigen Aufschriften usw. werden zu den Märkten nicht zugelassen. Außer dem am Eingang des Geschäfts zu entrichtenden Eintrittsgeld dürfen nachträglich für besondere Schaustellungen oder Leistungen irgendwelcher Art sowie sonstige Zwecke weitere Geldbeträge nicht erhoben werden. Werden neben dem tatsächlich zugelassenen Unternehmen auch noch andere Geschäfte betrieben, so kann dem ganzen Unternehmen die Zulassung verweigert oder die Befugnis zum weiteren Geschäftsbetrieb untersagt werden. Für den Unternehmer treten außerdem die in § 17 genannten Folgen ein.

### § 4

Die dem Vertrag beigefügte Einverständniserklärung ist zu dem festgesetzten Termin an das Polizeipräsidium, Abt. Messen und Märkte, zurückzusenden. Die festgelegten Zahlungstermine gelten als Vertragsbedingung. Werden Zahlungstermine für das Platzgeld nicht eingehalten oder wird die Teilzahlung nicht in voller Höhe geleistet, so gilt das Vertragsverhältnis ohne vorausgehende Benachrichtigung als gelöst.

### § 5

Zur vollständigen Einzahlung des Platzgeldes bleibt der Platzinhaber auch dann verpflichtet, wenn er den ihm zugewiesenen Platz aus irgendwelchen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfange benutzt. Auch wird in solchem Falle weder ein Nachlaß am Platzgeld, noch eine Entschädigung für Geschäftsverluste usw. seitens der Stadt gewährt.

Stirbt der Platzinhaber vor Eröffnung des Marktes, so werden die Erben von der Vertragserfüllung befreit; das gleiche gilt in diesem Falle auch für die Stadt.

### § 6

Die aufzustellenden Geschäfte müssen einen Tag vor Beginn des Jahrmarktes für die behördliche Besichtigungskommission fertiggestellt sein. Es ist Sache des Geschäftsinhabers, die notwendigen gewerberechtlichen, bau- und ortspolizeilichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Bei der Abnahme sind die Geschäfte offenzuhalten und die erforderlichen Papiere, wie Wandergewerbeschein, Baubuch, Spielplan, ortspolizeiliche Erlaubnis usw. vorzulegen.

Anträge auf Genehmigung von neuen Spielen sind 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Polizeipräsidium, Abt. V/6, einzureichen.

Wird eine dieser Genehmigungen versagt, so gilt das Vertragsverhältnis als gelöst. Der Geschäftsinhaber ist verpflichtet, der Stadt den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen (siehe § 5).

### § 7

Die nach § 5 Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 24. 8. 1953 in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Gemeindeverordnung der Stadt Mannheim zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms erforderliche

Erlaubnis zum Betrieb von Lautsprechern wird nur in begründeten Einzelfällen und widerruflich erteilt. Von allen Geschäften mit Lautsprecheranlagen ist zu beachten, daß eine zu laute Einstellung der Lautsprecher, die den Jahrmarktbetrieb und die Umgebung stören könnte, untersagt ist. Ihr Ton soll nicht über die Straßenmitte und nicht seitwärts vor die Front von Nachgeschäften wirken. Die Festsetzung der Lautstärke auf eine bestimmte Phonzahl während der Veranstaltung bleibt vorbehalten. Die Verwendung von Lautsprechern mit Druckkammersystem, von Schallhämtern sowie von Sirenen ist verboten. Bei Fahrgeschäften dürfen Lautsprecheranlagen nur in das Geschäftsinnere wirken.

#### § 8

Die Geschäfte sind während der ganzen Dauer der Veranstaltung offen zu halten. Vorzeitiger, auch teilweiser Abbau oder Aufstellung von Gerätewagen innerhalb des Marktgeländes zum Abbau vor Beendigung der Veranstaltung sind verboten und haben Ausschluß von späteren Mannheimer Veranstaltungen zur Folge.

#### § 9

Während der Dauer des Marktes dürfen von 13 Uhr an Fahrzeuge aller Art — auch Fahrräder — nicht mehr auf dem Festplatz verkehren. Die Gewerbetreibenden haben ihre Waren, soweit sie nicht getragen werden können, vor dieser Zeit auf den Festplatz zu verbringen.

#### § 10

Der Bewerber muß den ihm zugewiesenen Platz selbst beziehen. Unter Vermietung ist nicht zulässig. Der Bewerber muß Eigentümer des Unternehmens sein. Pachtverträge können ausnahmsweise bei Festzelten und besonderen Neuheiten durch die Abteilung V/7 des Polizeipräsidiums anerkannt werden. Bei Zu widerhandlung gilt das Vertragsverhältnis als gelöst. Das Platzgeld verfällt als Vertragsstrafe.

#### § 11

Das Aufstellen der Messe- und Wohnwagen hat geordnet nach Anleitung des Aufsichtspersonals zu erfolgen. Nicht für den Betrieb notwendige Wagen sind außerhalb des Marktbereichs aufzustellen. Geschäfts- und Wohnwagen sind in reinlichem Zustand zu halten. Müll und sonstige Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Mülltonnen zu werfen.

Die Abzugsrohre der Feuerstellen sind nach feuerpolizeilicher Vorschrift mit Funkenfängern zu versehen.

#### § 12

An jedem Geschäft sind an gut sichtbarer Stelle der ausgeschriebene Zu- und Vorname, der Wohnort des Geschäftsinhabers sowie die geltenden Preise anzubringen. Das Anbringen fremder Reklame jeder Art an den Geschäften oder Geschäftsanlagen wie auch das Anbringen von Plakaten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an Brücken und Umzäunungen ist verboten. Handzettelverteilung ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig. Für die Anbringung von Plakaten an Litfaßsäulen und Anschlagtafeln ist die Stadtwerbung zuständig.

#### § 13

Für Beleuchtung und Bewachung hat der Platzmieter selbst Sorge zu tragen. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Diebstähle oder Schäden irgendwelcher Art. Den Marktbeschickern bleibt es überlassen, ihr Besitztum selbst gegen Beschädigung, Diebstahl oder Feuersgefahr zu versichern.

#### § 14

Das benutzte Gelände ist stets in sauberem Zustand zu halten und ist in dem Zustand zu übergeben bzw. zu verlassen, in welchem es übernommen wurde. Der Benutzer des Geländes haftet für alle Unfälle und Schäden, die während der Benutzung entstehen, auch wenn Mängel am Zustand des Geländes die Ursache sein sollten. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung des Geländes entstehen, sind vom Benutzer dem zuständigen Amt zu ersetzen.

#### § 15

Unternehmen, die sich nach Art und Beschaffenheit als für Märkte nicht geeignet erwiesen haben, werden nicht mehr zugelassen, ebenso Personen, die sich mißliebig gemacht oder Messe- oder Steuerbeträge schuldig geblieben sind.

#### § 16

Ehegatten haften für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.  
Auf die Rechte der Stadt nach §§ 559/561 BGB (Vermieterpfandrecht) wird hingewiesen.

#### § 17

Die Stadt ist berechtigt, einen Platzinhaber, der den vorstehenden Bedingungen nicht nachkommt oder ihnen zuwiderhandelt, am Beziehen des Platzes zu hindern und nötigenfalls die Räumung auf Kosten des Platzinhabers herbeizuführen. Für jeden der Stadt hieraus entstehenden Schaden haftet der Platzinhaber.

#### § 18

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mannheim.

Mannheim, den 18. Januar 1956.

Polizeipräsidium Mannheim  
Abteilung V/7

Polizeipräsidium  
Abt. V/7 Az.: 70.10

Mannheim, den .....  
L. 6. 1, Telefon 58041 App. 280

Betr.: Frühjahrsjahrmarkt 1962 (vom 29. April bis 8. Mai)  
Bezug: Ihr Schreiben vom

Die Zulassung Ihres Geschäftes

zum Frühjahrsjahrmarkt 1962 in Mannheim - 29. April bis 8. Mai - wird unter Beachtung der Bedingungen für die Vergabeung der Plätze auf dem Jahrmarktgelände, die einen Teil dieses Vertrages darstellen, und nachstehenden Ergänzungen hierzu genehmigt.

1. Neben der gesetzlichen Unfallversicherung zum Schutze des Unternehmers und seiner Hilfskräfte muß jeder Unternehmer den Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachweisen können, durch welche er gegen Unfallfolgen dritter Personen - auch für die beim Auf- und Abbau des Geschäftes - durch die Leistungspflicht der Versicherung geschützt ist.
2. Die Ausgabe alkoholhaltiger Getränke ist für Verlosungsgeschäfte, Schießhallen, Wurfbuden, Imbißstände und ähnliche verboten; Festzelte, Barwagen, Schwarzwaldhäuschen usw. benötigen hierzu eine vorübergehende Schankerlaubnis durch das Polizeipräsidium Mannheim, Zimmer 238.
3. Kraftmesser, Hekeln mit wahrsagebriefen, Liebesbarometer, Hockeyspielapparate, Fußballspielapparate und ähnliche, als sogenannte Nebengeschäfte, können auf Antrag nur dann zugelassen werden, wenn eine allgemeine Verkehrsstörung hierdurch nicht entsteht. Eine Gebühr hierfür wird besonders festgesetzt.
4. Die Anträge auf Erteilung der ortspolizeilichen Erlaubnis müssen spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Polizeipräsidium Mannheim, Abteilung V/6, Zimmer 255, eingereicht werden. Bei der Antragstellung sind neben der Reisegewerbekarte folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) Für Spiele mit Gewinnmöglichkeiten die Unbedenklichkeitsbescheinigung des für den Unternehmer zuständigen Landeskriminalamtes.
  - b) Für Spiele, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden mechanischen Vorrichtung ausgestattet sind, der Zulassungsschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.
  - c) Die Haftpflicht- und die Unfallversicherungspolice und die zuletzt bezahlten Quittungen.

5. Vor Beginn der Veranstaltung ist ein namentliches Verzeichnis des Geschäftsinhabers und seiner Hilfskräfte bei dem zuständigen Marktmeister abzugeben.

An Platzgeld wird der Betrag von

..... DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark)

festgesetzt. Dieser Betrag ist wie folgt zu zahlen:

- a) die Hälfte des Platzgeldes bis 1. April 1962 an das Polizeipräsidium Mannheim, Abteilung V/7, L 6, 1, Zimmer 311.
- b) der Rest wird spätestens am 30. April 1962 durch einen Marktkontrollbeamten während der Veranstaltung auf dem Messegelände erhoben.

Die Anfahrt kann ab 24. April 1962 erfolgen. Nach Beendigung der Veranstaltung. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Platz bis spätestens 16. Mai 1962 zu räumen.

Infolge Platzmangel muß das ganze Wagenmaterial auf der Neckarwiese zwischen der Kurpfalz- und Friedrich-Ebert-Brücke nach Weisung eines Marktmeisters so abgestellt werden, daß es jederzeit abgefahren werden kann. Wohn- und Schlafwagen können, soweit Raum vorhanden ist, auf dem Messegelände verbleiben.

Die bau- und sicherheitspolizeiliche Überprüfung der Schaustellerbetriebe erfolgt am 27. April 1962.

Den Weisungen der Marktcontrollbeamten und der Beamten des Wirtschaftskontrolldienstes ist Folge zu leisten.

Die Zweitschrift des Vertrages ist nach vollzogener Unterschrift des Eigentümers, auch des Ehegatten, innerhalb 14 Tagen an das Polizeipräsidium, Mannheim, Abteilung V/7, zurückzusenden.

Im Auftrag

Demke  
Oberrechtsrat

..... den .....

An das  
Polizeipräsidium  
-Abteilung V/7-  
Mannheim

Von vorstehendem Vertrag habe ich Kenntnis genommen und erkläre mich mit dem Vertrag und den Bedingungen einverstanden.

Der Eigentümer: .....

Der Ehegatte: .....